

Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Niederaichbach
Herrn 1. Bgm. Josef Klaus o. V. i. A.
Rathausstraße 2
84100 Niederaichbach



Sachbearbeiterin:

Frau Schicker

Zimmer:

408

Telefon:

0871 408-4106

Telefax:

0871 408-164106

E-Mail:

sabrina.schicker@landkreis-landshut.de

Ihre Nachricht vom	Ihre Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unsere Zeichen	Landshut
		23-6326.2-3-7715	05.06.2025

Wasserrecht;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich des Neubaus eines Feuerwehrgerätehauses in Wolfsbach auf dem Grundstück Fl. Nr. 76/0, Gemarkung Wolfsbach, Gemeinde Niederaichbach in den Wolfsbach auf dem Grundstück Fl. Nr. 533/2, Gemarkung Wolfsbach, Gemeinde Niederaichbach

Anlagen

1 Ausfertigung der Antragsunterlagen in Rückgabe
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Landshut erlässt auf Antrag der Gemeinde Niederaichbach, nachstehend als Unternehmerin bezeichnet, folgenden

Bescheid:

A

Gehobene Erlaubnis

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN: DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC: BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:

Linie 1 und Linie 7

I. Gegenstand der gehobenen Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1. Gegenstand der gehobenen Erlaubnis

Der Unternehmerin wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich des Neubaus eines Feuerwehrgerätehauses in Wolfsbach auf dem Grundstück Fl. Nr. 76/0, Gemarkung Wolfsbach, Gemeinde Niederaichbach in den Wolfsbach auf dem Grundstück Fl. Nr. 533/2, Gemarkung Wolfsbach, Gemeinde Niederaichbach, erteilt.

2. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Abführung des Niederschlagswassers aus dem beantragten Bereich.

3. Plan

Der Benutzung liegen die Antragsunterlagen des Ingenieurbüros Ferstl, Landshut, vom 24.01.2025 zugrunde .

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 07.05.2025 und dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Landshut vom 05.06.2025 versehen.

4. Beschreibung der Anlage

Die Anlage besteht aus Rohrleitungen zur Niederschlagswasserbeseitigung, Graben- und Muldensysteme, Mulde bzw. einem Regenrückhaltebecken ($V = \text{ca. } 25 \text{ m}^3$) im südöstlichen Grundstücksbereich, bestehendes Regenrückhaltebecken (Fl. Nrn. 150/2 und 80/0, Gemarkung Wolfsbach, Gemeinde Niederaichbach), einem Drosselschacht, dem Abfluss über einen offenen Graben bzw. einem Einlauf in den verrohrten Wolfsbach.

II. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet mit Ablauf des 31.12.2045.

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Umfang der erlaubten Benutzung

Ortsteil/Bereich Bezeichnung der Einleitung	Undurch- lässige Fläche A_u (ha)	Reinigung/ Rück- haltung	Einleitungs- menge beim Bemessungs- regen / Dros- selabfluss Q_{dr} beim Bemessungsregen (l/s)	Einleitung in
Feuerweh- rätelhaus Wolfsbach	0,12	RRB neu 20 m ³ RRB alt 25 m ³ Σ 45 m ³ Drosselschacht	5,00	Wolfsbach Fl. Nr. 533/2 Gemarkung Wolfs- bach Gemeinde Nieder- aichbach

2. Bauausführung

- 2.1 Das Regenrückhaltebecken ist als eine der ersten Maßnahmen zu verwirklichen und während der Erschließungsarbeiten als Absetzbecken zu betreiben.
- 2.2 Die Einleitungsstelle in den Wolfsbach ist, wenn nicht bereits geschehen, vorzugsweise mit naturnahen Methoden (z.B. Jutematte, Faschine und Bepflanzung) oder wenn keine andere Möglichkeit besteht mit Rauhplaster (Granit/Dolomit-Bruchsteinen) zu sichern.
- 2.3 Die Hinweise und Richtlinien zum Betrieb von Rückhalteräumen als Teil eines Kanalisationsystems nach dem Arbeitsblatt DWA-A 199-2 sind zu beachten.
- 2.4 Der Bereich des Einleitungsbauwerks ist naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, ist diese in ingenieurbioologischer Bauweise zu verwirklichen.

3. Betrieb und Unterhaltung

- 3.1 Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen. Das Waschen von Kfz ist auf der zu entwässernden Fläche nicht zulässig. Die Entwässerungsflächen sind sauber zu halten.
- 3.2 Eine regelmäßige Kontrolle der Entwässerungsanlage durch fachkundiges bzw. eingewiesenes Personal ist durchzuführen und entsprechend schriftlich zu dokumentieren.
- 3.3 Die Unternehmerin hat die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

- 3.4 Die Unternehmerin hat nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Anlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

4. Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV -) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Bei Anlagen in Erdbauweise hat 1-2 mal jährlich die Mahd von Böschung und Sohle, sowie die Entfernung von angeflogemem Gehölz zu erfolgen.

5. Anzeigepflichten und Bauabnahme

- 5.1 Nach Verwirklichung der vorbeschriebenen Maßnahme hat die Unternehmerin dem Landratsamt Landshut die Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Maßnahmen diesem Bescheid entsprechend ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Ausführung vorgenommen worden sind (Bauabnahme gem. Art. 61 Bayer. Wassergesetz -BayWG-). Soweit neben wasserwirtschaftlichen Inhalts- bzw. Nebenbestimmungen auch naturschutzfachliche oder fischereifachliche Festsetzungen getroffen worden sind, sind diese Bestandteile der Schlussabnahme.

Eine aktuelle Liste der anerkannten privaten Sachverständigen kann unter www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm eingesehen werden.

- 5.2 Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweisen sind unverzüglich dem Landratsamt Landshut anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.
- 5.3 Es ist rechtzeitig eine für die Änderung erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis zu beantragen.
- 5.4 Der Zeitpunkt baulicher Maßnahmen/Wartungsarbeiten an der Einleitungsstelle, bei denen mit erhöhter Gewässerbelastung gerechnet werden muss, ist dem ggf. betroffenen Fischereiberechtigten (mindestens zwei Wochen vorher) mitzuteilen.
- 5.5 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem ggf. betroffenen Fischereiberechtigten (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

6. Denkmalschutzrechtliche Belange

Für den beabsichtigten Eingriff in den Boden ist eine denkmalschutzrechtliche Grabungserlaubnis nach Art. 7 BayDSchG erforderlich. Diese ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält somit keine uneingeschränkte Baufreigabe. Mit der geplanten Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Grabungserlaubnis erteilt, die Grabung durchgeführt und eine Baufreigabe durch die Kreisarchäologie erteilt worden ist.

7. Vorbehalt weiterer Inhalts- bzw. Nebenbestimmungen

Die Festsetzung weiterer Inhalts- bzw. Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

IV. Kosten

Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr i. H. v. 222,00 € erhoben. Die Auslagen betragen 510,00 €.

B

Gründe:

I.

Die Unternehmerin beantragte die Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich des Neubaus eines Feuerwehrgerätehauses in Wolfsbach auf dem Grundstück Fl. Nr. 76/0, Gemarkung Wolfsbach, Gemeinde Niederaichbach in den Wolfsbach auf dem Grundstück Fl. Nr. 533/2, Gemarkung Wolfsbach, Gemeinde Niederaichbach. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens wurden die Untere Naturschutzbehörde, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern, sowie die Untere Denkmalschutzbehörde beteiligt. Die Fachstellen erhoben keine grundsätzlichen Bedenken gegen dieses Vorhaben. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut nahm als amtlicher Sachverständiger gutachterlich Stellung. Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde mithilfe der Unternehmerin durchgeführt. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

II.

1. Das Landratsamt Landshut ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG -).

2. Die Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich des Neubaus eines Feuerwehrgerätehauses in Wolfsbach auf dem Grundstück Fl. Nr. 76/0, Gemarkung Wolfsbach, Gemeinde Niederaichbach in den Wolfsbach auf dem Grundstück Fl. Nr. 533/2, Gemarkung Wolfsbach, Gemeinde Niederaichbach wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt, weil hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

Bei der Erteilung dieser gehobenen Erlaubnis wurde das der Erlaubnisbehörde eingeräumte Ermessen pflichtgemäß und ermessensfehlerfrei ausgeübt. Die Festsetzung der Inhalts- und Nebenbestimmungen stützt sich auf § 13 WHG.

- 2.1 Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung im Sinne des WHG dar, welche einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG). Aufgrund des öffentlichen Interesses an einer gesicherten Erschließung wird diese als gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt.

- 2.2 Zwingende Versagungsgründe gem. § 12 Abs. 1 WHG, auch nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, lagen hinsichtlich der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich des Neubaus eines Feuerwehrgerätehauses in Wolfsbach auf dem Grundstück Fl. Nr. 76/0, Gemarkung Wolfsbach, Gemeinde Niederaichbach in den Wolfsbach auf dem Grundstück Fl. Nr. 533/2, Gemarkung Wolfsbach, Gemeinde Niederaichbach, bei der Erlaubniserteilung nicht vor.

Die Niederschlagsentwässerung entspricht in Hinblick auf die quantitativen Voraussetzungen den derzeitigen wasserwirtschaftlichen Anforderungen.

Die Bestimmung des erforderlichen Rückhaltevolumens nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 ergab eine erforderliche Größe von 23,13 m³. Zur Rückhaltung des Niederschlagswassers wird ein Regenrückhaltebecken (V = 20 m³) errichtet. Das restliche Rückhaltevolumen wird durch ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken (V = 25 m³) geschaffen. Es ergeben sich bei Ansatz des Bemessungsregens keine negativen Auswirkungen auf das Abflussgeschehen, da durch den Bau des Regenrückhaltebeckens die Ablaufmengen in den Wolfsbach verringert werden.

In Hinblick auf die qualitativen Voraussetzungen zum Einleiten von Niederschlagswasser ist eine Behandlung des Niederschlagswassers nicht erforderlich.

Da die Entscheidung über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser eine Ermessensentscheidung ist, ist das Berücksichtigungsgebot nach § 13 Klimaschutzgesetz (KSG) anzuwenden. Entsprechend diesem Berücksichtigungsgebot wurden die klimaschutzrechtlichen Belange geprüft und in der Entscheidung über diese Erlaubnis berücksichtigt.

Im Übrigen ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik und unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid enthaltenen Inhalts- bzw. Nebenbestimmungen nicht zu besorgen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. §§ 3 Nr. 10, 57 WHG).

Versagungsgründe aufgrund anderer Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften konnten nicht ermittelt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Nach Ermittlung, Prüfung, Gewichtung und Abwägung aller relevanten Belange und Interessen wird die Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich des Neubaus eines Feuerwehrgerätehauses in Wolfsbach auf dem Grundstück Fl. Nr. 76/0, Gemarkung Wolfsbach, Gemeinde Niederaichbach in den Wolfsbach auf dem Grundstück Fl. Nr. 533/2, Gemarkung Wolfsbach, Gemeinde Niederaichbach, erteilt (§ 12 Abs. 2 WHG).

Eine Bauabnahme gemäß Art. 61 BayWG ist erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts zu gewährleisten.

- 2.3 Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind gem. § 13 WHG für die Vermeidung von schädlichen Gewässeränderungen (§ 3 Nr. 10 WHG), insbesondere zur Wahrung der allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG), geeignet, erforderlich und angemessen.
3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf Art. 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG. Die Auslagenfestsetzung stützt sich auf Art. 10 KG.

Hinweise:

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte und Verpflichtungen sind in den vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.
2. Naturschutzfachliche Hinweise
Die Begrünung der geplanten Wiesenmulden (RRBs) auf dem Grundstück Fl. Nr. 76/0, Gemarkung Wolfsbach, Gemeinde Niederaichbach erfolgt gemäß dem Freiflächengestaltungsplan des Entwurfsverfassers Klaus + Salzberger Landschaftsarchitekten PartGmbH, vom 30.07.2024 zum Vorhaben „Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses mit Gemeinschaftsräumen in Wolfsbach“. Die Wiesenflächen sind zweimal im Jahr (ab 15.06. und ab 15.09) zu

mähen mit Mähgutabfuhr. Ein Mulchen ist zu unterlassen. Die Böschung im Bereich der Entwässerungsgräben ist abschnittsweise halbseitig im Zeitraum September bis Ende November zu mähen mit Mähgutabfuhr.

Die Pflege von Röhricht und Gehölzen darf gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG grundsätzlich nur außerhalb der Vogelbrutzeit von 01. Oktober bis Ende Februar erfolgen.

3. Rechtsnachfolge

Vorstehende Inhalts- und Nebenbestimmungen gelten auch für jeden Rechtsnachfolger.

4. Vorsorge

Es wird empfohlen, grundsätzlich die Entwässerungsanlage mit einer Einrichtung zum Rückhalt vom Leichtstoffen auszurüsten (z. B. Tauchwände bei Regenrückhaltebecken). Diese Vorkehrung kann ggf. eine kostenintensive Sanierungsmaßnahme bei einem Schadensfall vorbeugen.

5. Naturnahe Gewässerunterhaltung

Auf die Grundsätze der naturnahen Unterhaltung von Gewässern wird hingewiesen. Nähere Informationen bietet das LfU Bayern (<https://www.lfu.bayern.de/wasser/gewaessernachbarschaften/publikationen/index.htm>). Eine Zusammenarbeit mit dem Landschaftspflegeverband Landshut wird empfohlen.

6. Bei weiteren Versiegelungen ist eine Neubegutachtung des Gesamtzusammenhangs vorzunehmen. Hierbei sind vom Antragsteller die Vorgaben des DWA-Merkblatts M 153 zu berücksichtigen.

7. Die Unternehmerin hat die behördliche Überwachung zu dulden.

8. Die Unternehmerin haftet für alle Schäden, die ihm oder Dritten durch den Betrieb oder durch die Instandsetzung entstehen.

9. Das wasserrechtliche Verfahren bezieht sich nur auf die Einleitung von Niederschlagswasser.

10. Die Ableitung und Reinigung von häuslichem oder gewerblichem Schmutzwasser ist nicht Gegenstand dieser Erlaubnis.

11. Privatrechtliche Belange wurden nicht geprüft.

12. Die Antragsunterlagen wurden wasserwirtschaftlich nach VVWas geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

13. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** in 93047, Regensburg.

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Schicker

